

Beschlussvorschlag:

§2 Abs. 2 Nr. 8 wird als neuer Punkt mit folgender Fassung aufgenommen:

Wohnbaugrundstücke, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind und Wochenendgrundstücke die überwiegend der Erholung dienen und nicht dauerhaft für Wohnzwecke genutzt werden.